



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
z.H. Herrn Mag. Anton Hörting
Stubenring 1
1010 Linz

Linz, 5. 8. 2015

Betreff: STELLUNGNAHME zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Freiwilligengesetz, das Zivildienstgesetz 1986, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden

Bezug: BMASK-58705/0002-V/A/6/2015

Sehr geehrter Herr Magister Hörting!

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf. Zu folgenden Punkten wünschen wir eine weitere Regelung:

§ 12 c Zivildienstgesetz:

Wir befürworten die Verkürzung der Dauer des Freiwilligen Sozialjahres,.. als „Ersatz“ des Zivildienstes von 12 auf 10 Monate.

Hier möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass eine Lösung für die Krankheit während der Freiwilligen Sozialjahres gefunden werden soll. Derzeit gibt es seitens der Trägerorganisationen keine einheitliche Regelung.

Wird ein Teilnehmer des Sozialjahres für einen längeren Zeitraum (z.B. 8 Wochen) krank, ist es der Trägerorganisation überlassen, wie sie damit verfährt. Bleibt der Sozialjahr-Teilnehmer weiterhin bis zum Ende im Dienst, so hat er (nach neuem Gesetz) 10 Monate abzgl. der 8 Wochen Krankenstand abgeleistet. Dies gilt dennoch mangels anderer Regelung als Ersatz des Zivildienstes.

Ein dzt. Zivildienstleistender (9 Monate) wird nach einem Krankenstand von 18 Tagen aus dem Zivildienst automatisch entlassen und der Zivildienst ist nicht abgeleistet.

Es ist wünschenswert, dass es künftig eine einheitliche Regelung für die Trägerorganisationen gibt und dies im Gesetz verankert wird. Eine Möglichkeit wäre eine Gleichstellung der Sozialjahr-Teilnehmer mit den Zivildienstpflichtigen.

§ 27 a (1) Förderverein

Hier ist eine jährlichen Zuwendung durch den Bund in der Höhe von 721.000 € fixiert.

Wir fordern eine generelle Förderung für das Freiwillige Sozialjahr.

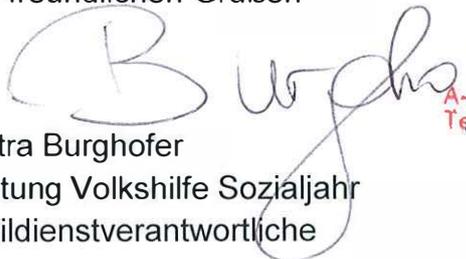
§ 21 des Freiwilligengesetzes besagt: „Ein Freiwilliges Sozialjahr kann nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz dafür verfügbaren Mittel vom/von der BundesministerIn für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gefördert werden...“

Neue Formulierung: Ein Freiwilliges Sozialjahr **wird** nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz dafür **vorgesehenen** Mittel vom/von der BundesministerIn für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gefördert ...“

Die Förderungen sollten in Anlehnung an das Zivildienstgesetz einheitlich und verbindlich festgelegt werden und somit die Einführung und die Verbreitung des Freiwilligen Sozialjahres erleichtern.

Die derzeitige Förderung beträgt für begünstigte Rechtsträger in der Sozial- und Behindertenhilfe, ... (gem. § 28, Abs 4 des ZDG) 410 € pro Monat. Mindestens dieser Beitrag sollte auch für die Träger des Freiwilligen Sozialjahres gewährt und gesetzlich festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Burghofer
Leitung Volkshilfe Sozialjahr
Zivildienstverantwortliche

volkshilfe.
OBERÖSTERREICH
A-4020 Linz, Glimpfingerstraße 48
Tel. (0732) 3405-0 Fax -199
ZVR-Zahl 064371505